

Fehlen von Fingergliedern

Gradation						
GNr:	I	II	III	IV	V	VI
62	Fehlen eines Fingergliedes mit Ausnahme am Daumen oder Zeigefinger der Gebrauchshand.	Fehlen mehrerer Fingerglieder mit Ausnahme am Daumen oder Zeigefinger der Gebrauchshand . Endgliedverlust am Daumen und/oder Zeigefinger der Nichtgebrauchshand .	Fehlen eines oder mehrerer Fingerglieder, wenn die Gebrauchsfähigkeit der betroffenen Hand nicht wesentlich beeinträchtigt und die Handhabung von Waffen/Gerät nicht erschwert ist.	Fehlen von Fingergliedern mit Einschränkung der Gebrauchsfähigkeit der Hand, sofern die Nichtgebrauchshand betroffen ist und eine Verwendung in bestimmten militärischen Funktionen noch möglich ist.	Akute Amputationsverletzungen von Fingergliedern bis 1 Jahr nach der Verletzung, sofern nach Abheilung der Wunde eine Einstufung nach Gradation IV oder besser zu erwarten ist.	Fehlen von Fingergliedern mit erheblicher Einschränkung der Gebrauchsfähigkeit der Hand, sofern die Gebrauchshand betroffen ist.